

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Öffentliche Verwaltung für Aufstiegsbeamte, LL.B.  
Hochschule: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern  
Standort: Güstrow  
Datum: 27.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Der Zusatz zur derzeit verwendeten Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ (LL.B. – Öffentliche Verwaltung; vgl. § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V) muss gelöscht werden. (§ 6 StudakkLVO M-V)

Auflage 2: In § 1 Abs. 3 der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss geregelt sein, dass ECTS-Punkte mit einem Umfang bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden können. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 3: Der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur (insbesondere hochschulweit den Studierenden zugängliches WLAN) müssen erweitert und den Studierenden muss ein studiengangspezifisches Lizenzpaket zur Verfügung gestellt werden. StudakkLVO M-V)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

## **Auflagen**

### ***Auflage 1 - Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)***

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 7. Die Hochschule hat die Auflage in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2024 akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

### ***Auflage 2 - Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)***

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 8f. Die Hochschule hat die Auflage in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2024 akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

### ***Auflage 3 - Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)***

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 als Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 29f. Die Hochschule hat die Auflage in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2024 akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

